



# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1235/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börse-  
gesetz 1989 geändert der Wiener Börsfonds neu ge-  
regelt und die Börsfonds-Novelle aufgehoben wird;  
Stellungnahme

**An das**

**Bundesministerium für Finanzen**

**Himmelfortgasse 4 - 8**  
**Postfach 2**  
**1015 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. August 1992, GZ. 241.001/11-V/14/92 (3) übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu einem Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert, der Wiener Börsfonds neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die Börsfondsnovelle 1925 aufgehoben wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Aus Ländersicht von Interesse sind im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf die neugeschaffenen Verwaltungsstraftatbestände, die die Einhaltung der Handelsregeln und der Pflichten von Mitgliedern und Emittenten effizienter als bisher sichern sollen. Von Interesse sind diese Regelungen vor allem deshalb, weil daraus neue Zuständigkeiten für die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entstehen, wengleich davon auszugehen ist, daß mit diesen Angelegenheiten überwiegend der Unabhängige Verwaltungssenat von Wien befaßt sein wird.

Im Hinblick darauf, daß im neugeschaffenen § 48 Abs. 4 jedoch ein Instanzenzug vom Börsepräsidenten über den Landeshauptmann an den zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, muß auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen werden, die ein derartiger dreigliedriger Instanzenzug seit den Bestimmungen der B-VG-Novelle 1988 zur Folge hat, wonach die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in Entsprechung des Art. 129 a B-VG durch § 51 Abs. 1 V-ST als zweitinstanzliche Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen eingerichtet wurde. Überdies müssen gegen den vorgesehenen Instanzenzug im Verwaltungsstrafverfahren, wie er in der gegenständlichen Regelung vorgeschlagen wird, auch Bedenken im Hinblick auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgebracht werden.

Bedenklich im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 6 EMRK, scheint weiters die Regelung des § 64 Abs. 2, mit der beim Bundesministerium für Finanzen ein spezieller Berufungssenat eingerichtet wird, der für Fragen der Zulassung, des Widerrufs der Zulassung, sowie gegen Entscheidungen des Kartenausschusses zuständig sein soll. Abgesehen davon, daß davon auszugehen ist, daß bei der Zuständigkeit dieses Senates Angelegenheiten zu entscheiden sind, die im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention als "civil rights" zu qualifizieren sind und daher einem Berufungssenat vorbehalten sein müßten, der die Tribunalqualität erfüllt, muß eine derartige versteckte Verfassungsbestimmung in dieser gesetzlichen Regelung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Diese Legistik widerspricht nicht nur den Zielsetzungen, wie sie im Rahmen der Strukturreform der Österreichischen Bundesverfassung propagiert wurden, sie scheint auch übeflüssig, da davon auszugehen ist, daß es sich dabei um eine nicht allzu große Zahl von Entscheidungsfällen handeln wird, die durchaus von den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern behandelt werden könnten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 13. Oktober 1992  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Dobner*